

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf einer Instruction für Gemeinde-Verrechner nach Großherzoglich Badischen Gesetzen und Verordnungen

Rheinländer, Karl Ludwig Theodor

Carlsruhe, 1825

§ 2. Von der Wahl eines Gemeinds-Verrechners

[urn:nbn:de:bsz:31-13235](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13235)

Von der Wahl eines Gemeinds-Verrechners.

Wenn der bisherige Gemeindsverrechner abgegangen ist, so wird ein neuer erwählt. Die Wahl geschieht durch die Ortsbürger mit Ausschluß der Ehrenbürger *) und Hintersassen oder Schutzbürger; und zwar hat jeder das Recht, seine Stimme zu geben demjenigen, den er für den tauglichsten Mann zu diesem Amt hält. **)

Der erste Vorgesetzte versammelt zu diesem Zweck die Bürgerschaft, trägt ihr vor, daß der bisherige Gemeindsverrechner, je nach dem die Umstände sind, entweder gestorben, oder wegen sonstiger Ursache, etwa wegen Alter oder Kränklichkeit, abgetreten und seine Abbitte vom Amte angenommen worden seye, und nun ein neuer gewählt werden solle; er ermahnt zugleich die Bürgerschaft, einen tauglichen, und rechtschaffenen Mitbürger dazu zu wählen, und so weiter. Darauf läßt er die ganze Bürgerschaft abtreten und nimmt Mann für Mann vor, damit jeder seine Stimme, wenn der Vormann wieder abgetreten ist, abgebe.

Der erste Vorgesetzte, in Städten der Bürgermeister, in Dörfern der Vogt oder Schultheiß, sammelt die Stimmen ein; und der Gerichts- oder Rathschreiber schreibt solche auf, nemlich den Namen desjenigen, der abgestimmt hat, und wem er seine Stimme als künftigen Gemeindsverrechner gegeben habe. (Organisation von 1809. Beilage B. §. 9).***)

*) Anm. Ehrenbürger sind diejenigen, die alle Rechte eines Ortsbürgers haben mit Ausnahme des Allmendgenusses, des Frohndienstes, und der Stimmgebung bey Gemeinds-Versammlungen. So sind z. B. Pfarrer und Schullehrer an dem Ort ihrer Anstellung Ehrenbürger. (Reggsbl. 1813. Nro. 4).

**) Anm. Die Juden haben ihren besondern Verrechner, da, wo solche in einer Gemeinde zahlreich wohnhaft sind. Dieser besorgt unter ihnen in gleicher Eigenschaft die Einnahmen und Ausgaben, liefert gewöhnlich aber das Schatzbürgergeld dem Verrechner der christlichen Gemeinde ab, welcher solches in seiner Rechnung wie alle andere ähnliche Gefälle oder Gelder in Einnahme verrechnet.

***) Anm. Hier muß ich bemerken, was das für eine Organisation ist. Im Jahr 1809, wo alles in deutschen Ländern anders worden ist, hat unser hochseeliger Großherzog Carl Friedrich, eine Schrift herausgegeben, worin er noch alle Verhält-

Haben nun alle Bürger ihre Stimmen gegeben, so wird nachgezählt, wer und wieviel Stimmen jeder erhalten, und wer die meisten erhalten habe, welches der wieder hinein gerufenen Bürgerschaft bekannt gemacht wird. Darauf wird das Wahlprotokoll mit kurzem Bericht, nemlich so, daß nach dem beigegehenden Protokoll, der oder der zum Gemeinbsrechner, durch die Stimmenmehrheit der Bürger gewählt worden sehe, an das Amt geschickt. Das Amt bestätigt diese Wahl, im Fall dasselbe nichts dabey zu erinnern hat, läßt den Neugewählten vor sich kommen, und verpflichtet denselben als künftigen Gemeinbsverrechner, und sagt ihm zugleich, daß er nach der Organisation vom Jahr 1809. Lit. B. S. 9. nicht nur Gemeinbsverrechner, sondern auch zugleich Gerichtsglied seye, und daher an allen Gerichtsversammlungen Theil habe, wie jeder Gerichtsmann.

Das Wechseln der Gemeinbsverrechner, nemlich alle Jahre oder alle 2 bis 3 Jahre, darf, nach oben angeführter Organisation, nicht mehr seyn, oder findet nicht mehr statt; sondern jeder ist auf so lange gewählt, als er sein Amt mit Fleiß und Redlichkeit führt, bis er Alters, oder Kränklichkeithalber, nicht mehr kann, oder wegen Unordnungen abgesetzt wird, (was aber allemal eine grozße Schande ist.) Die Anweisung oder Instruktion über die Führung seines Amtes als Verrechner, erteilt ihm das Amtsrevisorat, laut gedachter Organisation.

§. 3.

Anweisung zur Amtsführung.

Diese läßt sich in folgende Theile zerlegen :

- 1) Wie sich der Gemeinbsrechner mit seinem Dienst bekannt machen; und
- 2) Welche Bücher er in seinem Dienst führen solle.

nisse und Rechte und Pflichten der Beamten und der Ortsvor-
gesetzten geordnet hat, wie es in Zukunft gelten solle; diese
Verordnung heißt: O r g a n i s a t i o n, und sie hat einige
Beilagen, die mit A. B. C. zc. daran numeriert sind. Diese
Organisation steht im Regierungsblatt von 1809, und ist auch
als ein besonderes Büchlein im Jahr 1813 zu Carlsruhe von
der Müller'schen Hofbuchdruckerey gedruckt und ausgeheilt
worden. Wer es verlangt, kann es daselbst noch bekommen.